

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung

**Kinderschutzbezogene Bildungs- und Präventionsmaßnahmen in Niedersachsen - Förderpraxis, Standards und Kontrollmechanismen**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 25.02.2026 - Drs. 19/9955,  
an die Staatskanzlei übersandt am 03.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung vom 07.04.2026

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Sexualpädagogische Maßnahmen sind Bestandteil der Bildungs-, Präventions- und Beratungsarbeit in Niedersachsen und finden u. a. in Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe statt.

Mit der Novellierung des Gewaltpräventionserlasses vom 19. November 2025 verpflichtet das Land Niedersachsen Schulen, bestehende Präventionskonzepte weiterzuentwickeln und um Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt zu ergänzen. Der Erlass sieht verbindliche Leitlinien, Interventionsleitfäden und klar definierte Meldewege vor.<sup>1</sup>

Auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden Kinderschutzkonzepte nach § 8b Abs. 2 SGB VIII als Qualitätsmerkmal definiert. Diese sollen u. a. sexualpädagogische Konzepte, Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz, Beschwerdeverfahren sowie Maßnahmen zur Sensibilisierung gegenüber Machtmissbrauch umfassen.<sup>2</sup>

Fachliche Veröffentlichungen betonen darüber hinaus, dass sexuelle Bildung als Bestandteil professioneller Pädagogik sowohl dem Schutz vor sexualisierter Gewalt als auch der Förderung von Selbstbestimmung dient und hierfür fundierte Konzepte sowie qualifizierte Fachkräfte erforderlich sind.<sup>3</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist am 10.06.2021 eine umfangreiche Reform des Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) in Kraft getreten, die alle Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, sie vor Gefahr für ihr Wohl schützen und ihnen eine umfassende Teilhabe ermöglichen soll.

Als zentraler Baustein eines wirksamen Kinderschutzes hat der Gesetzgeber für alle neuen und bestehenden Einrichtungen die verpflichtende Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt

---

<sup>1</sup> <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsen-will-schulen-mit-neuem-gewaltpraeventionserlass-starken-und-gibt-entwurf-in-die-anhorung-klarere-strukturen-verbindliche-leitlinien-und-konsequente-unterstuetzung-246645.html>

<sup>2</sup> [https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder\\_jugend\\_familie/kinderschutz/kinderschutzkonzepte/kinderschutzkonzepte-und-beratung-nach-8b-abs-2-sgb-viii-197442.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/kinderschutz/kinderschutzkonzepte/kinderschutzkonzepte-und-beratung-nach-8b-abs-2-sgb-viii-197442.html)

<sup>3</sup> [https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/5-2025\\_Kita-Fachtext\\_Gebhardt\\_und\\_Hebeler\\_Sexuelle\\_Bildung\\_in\\_der\\_Kita.pdf](https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/5-2025_Kita-Fachtext_Gebhardt_und_Hebeler_Sexuelle_Bildung_in_der_Kita.pdf)

(§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) als eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis normiert. Dies gilt für Kindertagesstätten und stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe.

Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen muss der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen. Ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt ist insbesondere auf Zweck, Zielgruppe, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet und weist zudem darauf bezogene, abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz aus.

In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde das Niedersächsische Landesjugendamt (NLJA). Das NLJA hat entsprechend § 85 Abs. 2 SGB VIII die fachliche Orientierung „Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt für betriebsverpflichtete Einrichtungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII auch i. V. m. § 48a Abs. 1 SGB VIII oder 15 AG SGB VIII“ entwickelt.<sup>4</sup> Die Orientierungshilfe soll die Träger und Einrichtungen bei der Prozessgestaltung und der einrichtungsbezogenen Entwicklung eines Gewaltschutzkonzepts unterstützen.

Das Konzept zum Schutz vor Gewalt sollte Aussagen zur sexualpädagogischen Prävention enthalten. Ein gesondertes sexualpädagogisches Konzept wird vom NLJA nicht gefordert.

Für den Bereich der Schulen sieht der Entwurf des Niedersächsischen Kinderschutzgesetzes, der sich derzeit in der Verbandsanhörung befindet, die Entwicklung von Schutzkonzepten vor. Anforderungen an diese Schutzkonzepte werden im Rahmen der Umsetzung des Kinderschutzgesetzes und des Gewaltpräventionserlasses fachlich erarbeitet und bekanntgegeben.

**1. Wie viele Programme, Projekte oder Maßnahmen im Bereich Sexualpädagogik wurden in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils aus Landesmitteln gefördert (bitte jahresweise sowie nach Altersgruppen unter 6, 6 bis 10, 11 bis 14 und 15 bis 18 Jahren aufschlüsseln)?**

Vom Land gefördert wird die Arbeit der Landesstelle Jugendschutz e. V. (LJS). Die LJS bietet Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe an und arbeitet fachspezifisch zu Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Das Ziel der Fortbildungsarbeit der LJS ist es, Sachkenntnisse zu vermitteln, Selbstreflexion anzuregen und pädagogische Handlungskompetenzen zu erweitern.

In den Jahren 2021 bis 2025 wurden Veranstaltungen im Bereich der Sexualpädagogik für verschiedene Altersgruppen und Zielgruppen durchgeführt. Neben Einzelveranstaltungen wurden auch langfristig angelegte Projekte und eine Broschüre zu diesem Themenkomplex neu aufgelegt.

Entsprechend der Anfrage folgt eine tabellarische, summarische Zusammenfassung der durchgeführten Projekte:

	2021	2022	2023	2024	2025
Unter 6	1	1	/	/	/
6 bis 10	/	/	/	/	/
11 bis 14	/	1	1	/	/
15 bis 18	5	5	/	2	6

2021:

1. Darf ich das überhaupt? - Chancen und Grenzen in der sexualpädagogischen Arbeit mit Jugendlichen.

<sup>4</sup> Siehe: [https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder\\_jugend\\_amp\\_familie/hilfen\\_zur\\_erziehung/schutz\\_von\\_kindern\\_und\\_jugendlichen\\_in\\_einrichtungen/fachliche\\_orientierungshilfen/hilfen-zur-erziehung-schutz-von-kindern-und-jugendlichen-in-einrichtungen-179279.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/hilfen_zur_erziehung/schutz_von_kindern_und_jugendlichen_in_einrichtungen/fachliche_orientierungshilfen/hilfen-zur-erziehung-schutz-von-kindern-und-jugendlichen-in-einrichtungen-179279.html).

2. Igitt, wie schön... - Kindliche Sexualität in Kindertageseinrichtungen (Strategien zu sexualpädagogischen Herausforderungen im Alltag einer Kindertageseinrichtung).
3. Sexuelle Gesundheit und Jugendschutz - Fakten und Präventionsbotschaften für die Arbeit mit Jugendlichen.
4. Hauptsache perfekt?! - Der Einfluss von Influencerinnen auf das Aufwachsen von Mädchen.
5. You are the one that I want - Jugendliche, Sexualität und Medien.
6. Wer bin ich und wer will ich sein? - Sexuelle Entwicklung und Pubertät verstehen und begleiten - Online-Elternabend.

Im gleichen Jahr wurde das Projekt HYPERLINK entwickelt, was bis heute einen Schwerpunkt im Bereich Sexualpädagogik bildet.

2022:

1. #Authentizität - Der Einfluss von Influencer\*innen auf das Aufwachsen von Mädchen und Jungen.
2. Sportlich, sexy, schlank und schön... - Selbstoptimierung im Jugendalter.
3. Ist das schon Porno? Onlyfans als Thema für den Jugendschutz.
4. „Der optimale Körper“ stellt sich vor - Einführung in die Arbeit mit dem Gesundheitsparcours.
5. Zum Beispiel: Loverboys... - Täter\*innenstrategien und Präventionsmöglichkeiten.
6. F\*CK! - Sexualität und Sprache in der Arbeit mit Jugendlichen.
7. Igitt, wie schön - Kindliche Sexualität in Kindertageseinrichtungen.

2023:

Durch personelle Umstrukturierungen fand im Jahr 2023 nur eine Fortbildung statt.

1. Was macht Pornokonsum mit Kindern und Jugendlichen?

2024:

1. Consent is key - sexuelle Selbstbestimmung von Jugendlichen fördern.
2. Tabuthema Sexualität und Behinderung.

Die Broschüre „Jugend und Sex, was ist erlaubt?“ wurde 2024 überarbeitet und neu aufgelegt. Sie beschäftigt sich mit rechtlichen Fragen rund um die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen. Was ist erlaubt? Was nicht? Was gilt für den digitalen Raum? Und welche Pflichten haben pädagogische Fachkräfte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?

2025:

1. Sexting und digitale Sexualitäten - Aktuelle Einblicke in die Realität der Mediensexualität.
2. Sexperts im Netz? - Spirituelle und (neu-)religiöse Influencer\*innen.
3. Sexperts im Netz? - Positivbeispiele sexueller Bildung in den Sozialen Medien.
4. Consent is key- Sexuelle Selbstbestimmung von Jugendlichen fördern.
5. Männlichkeiten - educate your sons? - Jahrestagung 2025 der LJS.
6. Das Projekt Bystander.

**2. Welche konkreten inhaltlichen Module, Unterrichtseinheiten oder methodischen Bausteine sind Bestandteil der derzeit geförderten Maßnahmen?**

Die LJS arbeitet zu verschiedenen Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, welche das Thema Sexualpädagogik umfasst. Klassische inhaltliche Themen sind u. a.: sexuelle Entwicklung, sexuelle Gesundheit und Mediensexualität Jugendlicher.

**3. Hat die Landesregierung schriftlich fixierte Prüfkriterien oder Bewertungsmaßstäbe zur inhaltlichen Bewertung sexualpädagogischer Konzepte festgelegt? Wenn ja, welche?**

Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkungen der Landesregierung verwiesen.

**4. Welche fachlichen Qualifikationen müssen Referenten oder durchführende Fachkräfte nachweisen, und welche Nachweise werden im Bewilligungsverfahren konkret überprüft?**

Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkungen der Landesregierung verwiesen.

**5. Wie viele Förderanträge im Bereich Sexualpädagogik wurden seit 2021 abgelehnt, und aus welchen fachlichen oder formalen Gründen erfolgte die Ablehnung?**

Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkungen der Landesregierung verwiesen.

**6. Welche Stelle innerhalb der Landesverwaltung ist für die inhaltliche Prüfung sexualpädagogischer Konzepte zuständig, und wie ist das Prüfverfahren organisatorisch ausgestaltet?**

Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkungen der Landesregierung verwiesen.

**7. In wie vielen Fällen wurden bewilligte Maßnahmen seit 2021 während der Laufzeit gegebenenfalls fachlich überprüft, und welche Prüfschritte erfolgen im Rahmen dieser Überprüfungen einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung?**

Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkungen der Landesregierung verwiesen.

**8. Wie viele der geförderten Träger verfügen über ein schriftlich vorliegendes sexualpädagogisches Konzept, und wie viele über ein eigenständiges Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt?**

Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkungen der Landesregierung verwiesen.

**9. Hat die Landesregierung verbindliche landeseinheitliche Mindestanforderungen an Schutzkonzepte festgelegt, insbesondere hinsichtlich Regeln zu Nähe und Distanz, Beschwerdeverfahren, Beteiligung von Kindern sowie Sensibilisierung für Machtmissbrauch? Wenn ja, welche?**

Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkungen der Landesregierung verwiesen.

- 10. Wird im Rahmen der Förderung überprüft, ob Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz schriftlich definiert und praktisch umgesetzt sind? Wenn ja, wie erfolgt diese Prüfung konkret?**

Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkungen der Landesregierung verwiesen.

- 11. Hat es seit 2021 Beschwerden von Eltern, Sorgeberechtigten, Fachkräften oder sonstigen Beteiligten über Inhalte oder Methoden geförderter sexualpädagogischer Maßnahmen gegeben? Wenn ja, wie viele pro Jahr?**

In Bezug auf das Angebot der LJS für Fachkräfte hat es keine Beschwerden gegeben.

- 12. In wie vielen Fällen führten solche Beschwerden oder Prüfungen gegebenenfalls zu fachlichen Überprüfungen, Auflagen zur Nachbesserung, inhaltlichen Änderungen oder zur Kürzung beziehungsweise Rückforderung von Fördermitteln?**

Es wird auf die Ausführungen in Beantwortung der Frage 11 verwiesen.

- 13. Ist der Landesregierung bekannt, ob in Niedersachsen im Rahmen geförderter Maßnahmen körperbezogene Konzepte angewandt werden, die über klassische sexualpädagogische Bildungsarbeit hinausgehen? Wenn ja, in welchen Kontexten?**

Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkungen der Landesregierung verwiesen.

- 14. Wird bei Förderentscheidungen geprüft, ob körperbezogene Methoden fachlich begründet, dokumentiert und mit klar geregelten professionellen Grenzen versehen sind? Wenn ja, anhand welcher Kriterien?**

Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkungen der Landesregierung verwiesen.

- 15. Welche konkreten Meldewege, Interventionsschritte und Berichtspflichten bestehen, wenn im Rahmen geförderter Maßnahmen Hinweise auf Grenzverletzungen oder unangemessene Nähe im pädagogischen Kontext auftreten?**

Unabhängig von dem Aspekt der Förderung gelten bei Grenzverletzungen die bewährten und den Einrichtungen bekannten Schritte sowie Unterstützungsmöglichkeiten, wie z. B. im Rahmen der Arbeit der Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder (Anlaufstelle in den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung).

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Dazu gehören auch Verdachtsfälle von Gewalt oder Misshandlung durch Personal. Diese Meldungen werden vom NLJA systematisch erfasst.

- 16. Werden Daten zu Prüfungen, Beschwerden, Auflagen oder Fördermittelanpassungen systematisch erfasst und ausgewertet? Wenn ja, in welcher Form und in welchem Turnus?**

Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkungen der Landesregierung verwiesen.